



**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Petra Schmidt-Niersmann
Pestalozzidorf 43 A
46539 Dinslaken**

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 52
Cecilienallee 2

05.03.2013

Ergänzende Stellungnahme zu den Einwendungen der Naturschutzverbände zum Planfeststellungsverfahren (sog. 3. Bauabschnitt Wehofen-Nord) nach § 35 Abs. 2 KrWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des BUND-Landesverbandes NRW und in Abstimmung mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände gebe ich nachfolgende ergänzende Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24.02.2013 ab:

Rüge der Verletzung von Rechtsvorschriften

Die vorgelegten Antragsunterlagen verstoßen gegen § 10 BImSchG, weil sie unvollständig bzw. fehlerhaft sind. Die zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen – insbesondere die Sachverständigengutachten – waren nicht beigelegt, wobei insbesondere die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens nicht vollständig vorgelegen haben. Der Vorhabenträger hat insbesondere entgegen der gesetzlichen Forderungen des § 6 Abs. 1 UVPG die erforderlichen Unterlagen nicht so rechtzeitig vorgelegt, dass sie mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt werden konnten.

In den ausgelegten Planungsunterlagen fehlt unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine vollständige Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Auch die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden ist unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG unvollständig. Gleiches gilt für die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie der Angaben zur Bevölkerung in

diesem Bereich, obwohl diese Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist.

Schließlich fehlt in den ausgelegten Unterlagen eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens; dies verstößt gegen § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG.

Die Zusammenfassung der vorgenannten Angaben in den Antragsunterlagen ist, soweit sie vorgelegt wurde, entgegen der gesetzlichen Forderung in § 6 Abs. 3 S. 2 UVPG nicht durchgehend allgemein verständlich, sondern zum Teil in einer für Laien nicht verständlichen technischen Fachsprache gefasst. Die Angaben ermöglichen nicht die Beurteilung, ob und in welchem Umfang Auswirkungen auf die Umwelt stattfinden. Dies verstößt gegen § 6 Abs. 3 S. 3 UVPG. Insbesondere die Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Immissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie die Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG unvollständig.

Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, werden entgegen der Forderung des § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG in den Unterlagen nicht angegeben.

Durch diese Defizite insgesamt verstößt die Beteiligung der Öffentlichkeit gegen die Pflichten des § 9 Abs. 1a Nr. 5 und 6 sowie Abs. 1b UVPG.

Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit entgegen der Forderung des § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG räumlich nicht hinreichend zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt und entgegen der Forderung des § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG nicht der gesamten betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Planungsunterlagen für die Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen weiteren Bauabschnitt wurden vom 21.01. bis zum 20.02.2013 nur in den Städten Dinslaken und Duisburg zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Immissionen der über 50 Meter über Bodenniveau hohen Deponie werden aber weit über die Grenzen dieser beiden Städte hinaus verweht werden und die Bevölkerung der Nachbarstädte zumindest erheblich belästigen (§3 BImSchG).

Eine antragsgemäße Genehmigung des Planfeststellungsantrages würde zusammenfassend in die Grundrechte auf Umweltschutz (Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 20a GG), in das Gebot auf gegenseitige Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO), in das immissionsschutzrechtliche Trennungsgebot (§50 BImSchG) sowie in das nachbarschaftsrechtliche Recht aus § 906 BGB auf Abwehr nicht ortsüblicher Immissionen schwerwiegend und rechtswidrig eingreifen, denn vom Bau und dem Betrieb sowie der Phase einer späteren Stilllegung der geplanten Deponie gehen schädliche Umweltauswirkungen aus. Es handelt sich dabei um Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen, erhebliche Nachteile und Gefahren für die in der Nachbarschaft wohnenden Anwohner herbeizuführen (§§ 3 und 5 BImSchG). Dies begründet sich insbesondere daraus, dass von dem Vorhaben kein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet wird (§5 Abs. 1 BImSchG).

Darüber hinaus wird keine gebotene Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen und

sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere nicht durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Der Vorhabenträger unterlässt es, Abfälle gem. § 5 Abs 1 Nr. 3 BImSchG zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Auch nach Stilllegung der geplanten Deponie werden von dem Anlagengrundstück entgegen den gesetzlichen Forderungen in § 5 Abs. 3 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile bzw. erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

In den Antragsunterlagen ist entgegen § 6 Abs. 1 BImSchG nicht dargestellt, dass bei der Erteilung der Genehmigung sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der TA Luft ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Historie des Standortes – eine Geschichte von Rechtsverstößen

Am 16.05.1935 stellte der damalige Stadtgeometer Ernst vom städtischen Bauamt Dinslaken fest, dass zwischen Wehofer Straße, Südstr. und Landwehrstraße an der Grenze zwischen Wehofen und Dinslaken ein Damm angeschüttet wurde. Er vermutete, dass die damalige Zechenbahn als Hochbahnanlage geführt werden sollte. Da solche Geländeänderungen meldepflichtig waren, wurde der damalige Grundstückseigentümer, die Vereinigte Stahlwerke AG (VSAG) um Aufklärung gebeten.

Als Antwort erklärte die Gelsenkirchener Bergbau AG, Gruppe Hamborn, „dass die Aufschüttungen im Wehofer Bruch gemacht werden, um die anfallenden Bergematerialien unterzubringen“. Obwohl die Stadt Dinslaken in den Folgejahren mehrmals beim damaligen Landrat wegen fehlender Genehmigungen intervenierte, wurden die gebotenen Stilllegungs- und Rückbauverfügungen rechtswidrig unterlassen.

Damit beruht die Standortwahl für den ersten Bauabschnitt unter demzufolge auch für alle nachfolgenden Bauabschnitte auf einem eklatanten Rechtsverstoß und die erste Deponie kann als Schwarzbau bezeichnet werden.

Mitte 1941 beantragte die VSAG beim Siedlungsverband, 20 Mio Kubikmeter Zechen- und Hüttenabfälle für den Zeitraum von 8 Jahren im Bereich Leitstr. / Neue Emscher schütten zu dürfen. Die Stadt Dinslaken lehnte diese Aufschüttungen u.a. wegen der großen Staubbelastungen ab. Die daraufhin erfolgte Behördenentscheidung ist unbekannt; sie ist aber auch wegen der zeitlichen Befristung unerheblich.

In den Jahren bis 1945 wurde der Haldenbereich auf den Raum östlich der Zechenbahn mit Überschreitung der Leitstraße nach Norden ohne Genehmigung ausgeweitet.

Durch den Abwurf von Brandbomben war ein großer Teil der fehlerhaft bezeichneten Halde WehofenWest im Krieg in Brand geraten und den Hüttenwerken reichte der vorhandene Deponieraum nicht mehr aus, so dass Ende 1950 beantragt wurde, die so bezeichnete Geländeflächen Wehofen-Ost als weitere Halde nutzen zu dürfen. Nach mehrjährigen Verhandlungen über die Einzelheiten erteilte dann das Bergamt Duisburg am 20.08.1953 die Genehmigung, mit der relevanten Einschränkung, dass die Erweiterung der Haldenfläche nach Norden über die Leitstraße hinaus nicht vorgenommen werden darf.

In dem Gemeinde-Aufbaugesetz NRW vom 13.06.1950 wurde den Kommunen erstmals das Recht auf die Bauleitplanung eröffnet. Die Stadt Dinslaken erstellt daraufhin in einen solchen Leitplan und bezeichnete darin das Haldengelände als „Industrie“. Nach einigen Einsprüchen, u.a. von der Gelsenkirchener Bergbau AG, beschloss der Rat am 7.07.1953 „Einspruch beim Verbandsausschuss des Ruhrsiedlungsverbandes einzulegen mit dem Ziel, eine Reduzierung der Flächen zu erreichen“. Zudem wies der Rat daraufhin, dass „Dinslaken schon durch die Verlegung der Emscher wertvolles Land opfern musste und zudem die Halde WEhofen vornehmlich der Lagerung von Abraum aus Zechen diene, die in anderen Gemeinden gelegen sind“.

Im Jahr 1976 überarbeitete der Ruhrsiedlungsverband seine Vorgaben und revidierte die bisherige Ausweisung der Haldenflächen als Industriegebiet und setzte die Bereiche als **Grünflächen** fest.

Mit dem Flächennutzungsplan vom 20.02.1980 wurde der 1953 aufgestellte Bauleitplan von Dinslaken ersetzt. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan erscheinen die Halden nunmehr folgerichtig nicht mehr als Problembereiche, weil sie – ausweislich der Statistik – als Grünflächen in der Planung dargestellt wurden. Der Inhalt dieser Flächennutzungsplanung war für die nachfolgenden Planungsentscheidungen als gewichtiger öffentlicher Belang entscheidungsrelevant, wurde aber ganz offensichtlich übersehen oder verkannt.

Mit der Neufassung des Bundesberggesetzes und des Abfallgesetzes von 1988 wechselten die gesetzlichen Voraussetzungen und behördlichen Zuständigkeiten für die Halden Wehofen; für die Aufhaldung der Bergbauabfälle galt das Bergbaugesetz, für die Hüttenabfälle das Abfallentsorgungsgesetz.

In der Zeit von 1978 bis 1986 nutzte die Stadt Dinslaken das Gelände westlich der Zechenbahn und nördlich der Leitstraße ohne bekannte Rechtsgrundlage als Deponie.

Im Jahr 1973 beantragte die August-Thyssen-Hütte beim Regierungspräsidenten Düsseldorf ein Planfeststellungsverfahren für Wehofen-Nord, um dort auf einer Fläche von 30 ha eine „Halde“ mit einer Gesamthöhe von 45 Metern zu errichten. Dieser Antrag wurde 1978 mit einer Darstellung der Abfallarten ergänzt. Forderungen des Dinslakener Stadtrates aus dem Jahr 1979 bezüglich eines Anlieferungsverbotes für Schüttgut über die Dinslakener Straßen sowie Vertragsvorschläge über Rekultivierungen, Freizeiteinrichtungen und vieles mehr wurden im Planfeststellungsbeschluss vom 11.12.1980 vom Regierungspräsidenten abgelehnt. Im Jahr 1986 bestanden 3 Haldenkomplexe, die wie folgt beschrieben werden:

1. Wehofen-West: Westlich der Zechenbahn und südlich der Leitstraße
2. Wehofen-Ost: Östlich der Zechenbahn und südlich der Leitstraße
3. Wehofen-Nord: Östlich der Zechenbahn und nördlich der Leitstraße

Die damaligen Betreiber waren für die Halde zu 1 der Gemeinschaftsbetrieb Eisenbahn und Häfen Duisburg, für die Halde zu 2 die RAG und für die Halde zu 3 die ThyssenAG in Duisburg.

Die Aufhaldung der Fläche zu 3 und eine Genehmigung der vorliegenden Planung widerspricht der verbindlichen Zusage in der Genehmigung vom 20.08.1953 mit dem Willen zur behördlichen Rechtsbindung dahin, dass eine Ausweitung der Halde nördlich der Leitstraße für alle Zukunft ausgeschlossen sein sollte. Dieser Rechtsbindungswille der Behörde wurde und wird als Hindernis für alle nachfolgenden Behördenentscheidungen für die Fläche verkannt.

Die Naturschutzverbände beantragen, bei den zuständigen und angesprochenen Behörden bzw. deren Nachfolgern und hilfsweise im Staatsarchiv die angesprochenen Verfahrensakten und Genehmigungsurkunden beizuziehen und Akteneinsicht sowie rechtliches Gehör dazu zu gewähren.

Schon heute ist zu bilanzieren, dass für die Deponierung von Abfällen am hier streitigen Standort niemals eine methodisch korrekte Auswahl eines geeigneten Standortes nach den jeweiligen gültigen gesetzlichen und planerischen Kriterien stattgefunden hat. Die Standortwahl entsprach vielmehr wirtschaftlichen Interessen und wurde niemals durch eine zuständige Behörde ohne die Vorwirkung geschaffener vollendeter Tatsachen geprüft.

Regionalplanung

Wie bereits in der Einwendung vom 24.02.2013 festgestellt, hat TKSE schon heute jährlich rd. 30.000 Tonnen Fremdadfälle deponiert, die nicht in eigenen Werken angefallen sind. **Der Antrag widerspricht einem Ziel der Regionalplanung, das im Planfeststellungsverfahren zwingend beachtet werden muss: an diesem Standort ist lediglich eine Werksdeponie mit den gegenläufigen öffentlichen Belangen als verträglich einzuordnen. Angesichts des erheblichen Anteils von Fremdadfällen handelt es sich nicht mehr um eine Werksdeponie. Der Antrag ist schon alleine deshalb abzulehnen.**

Vorhabenbeschreibung nach § 5 UVPG Standortfrage

In der Beschreibung des Projektes nach § 5 UVPG beschreibt der Vorhabenträger, dass für den Standort die Nähe der Deponie zum Produktionsbetrieb und damit einhergehend günstige wirtschaftliche und energietechnische Transortmöglichkeiten, der Standort der Bodenbörse an der bestehenden Deponie sowie bestehendes Planungsrecht im Gebietsentwicklungsplan und im Flächennutzungsplan mit den Einträgen „Flächen für Aufschüttungen“ sprechen. Die Standortfrage sei eng an die technisch-wirtschaftlichen Betriebsabläufe geknüpft und an die Vorlast des heutigen Standortes.

Mit dem Hinweis auf die Vorlast des heutigen Standortes täuscht die Vorhabenträgerin die Öffentlichkeit darüber, dass es eine solche rechtlich tragfähige Vorbelastung des heutigen Standortes durch eine behördlich belastbare Entscheidung über die Eignung des Standortes nicht gibt, sondern dass im Gegenteil nach dem Inhalt der o.g. Genehmigung des Bergamtes Duisburg vom 20.08.1953 eine Erweiterung der Haldenfläche nach Norden über die Leitstraße hinaus nicht vorgenommen werden darf. Das gleiche Argument räumt die drei Hinweise auf die Standorteignung beiseite, denn die Nutzung des Standortes für Gewerbe ist wegen des Rechtsbindungswillens in der Entscheidung vom 20.08.1953 jedenfalls für einen Deponiebetrieb nicht rechtlich tragfähig genehmigt worden, der „Landschaftskörper“ nördlich der Straße ist wegen des Widerspruchs zur Entscheidung vom 20.08.1953 von der Rechtsordnung nicht akzeptiert und die heutigen Betriebsabläufe östlich der Leitstraße sind schon wegen ihrer Rechtswidrigkeit nicht als störungsfrei akzeptiert anzusprechen. Hätte der Vorhabenträger die Öffentlichkeit darüber informiert, dass nördlich der bestehenden Straße niemals eine Deponie hätte betrieben werden dürfen, hätten wesentlich mehr Bürger Einwendungen gegen den Planfeststellungsantrag erhoben. Eine große Zahl von Einwendungen ist aber nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ein eigenständiger abwägungsrelevanter öffentlicher Belang. Die offensichtlichen Fehler in der Vorhabenbeschreibung dienen daher dazu, das Gewicht dieses öffentlichen Belanges in der Abwägung der Genehmigungsbehörde zu mindern. Dies verstößt gegen Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 5 UVPG.

Bei solcher Nachlässigkeit im Umgang mit Fakten erstaunt die vom Vorhabenträger aufgestellte Behauptung, es gebe keine ernsthafte Alternative, nicht. Für eine Standortwahl zu Gunsten einer Deponie für Abfälle der DK I gilt die Regelung in § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz: Danach kann eine Fläche als geeignet angesehen werden, wenn „ihre Lage, Größe und Beschaffenheit im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung in Übereinstimmung mit den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen im Plangebiet steht und die Belange des Wohles der Allgemeinheit nicht offensichtlich entgegenstehen“.

Mit der Behauptung, der Standort sei alternativlos, verschweigt der Vorhabenträger der Öffentlichkeit Alternativstandorte.

Alternativstandorte

Im Kreis Wesel werden derzeit weitere Deponien betrieben bzw. befinden sich in der Genehmigungsphase, beispielhaft sei erwähnt das Vorhaben der Firma Nottenkämper, Eichenallee, in Hünxe. Dort sollen Tongruben ausgekoffert werden und anschließend mit mineralischen Abfällen der DK-I-Kategorie verfüllt werden. Die (Teil-)Genehmigung zur Abgrabung ist inzwischen erteilt, die Genehmigung zur Verfüllung von Abfällen steht derzeit noch aus, weil die Genehmigungsbehörde auf das Ergebnis des vom Umweltministerium in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Ermittlung der Bedarfsprognosen. Diese Deponie würde alle Anforderungen an einen barrieresicheren Untergrund bieten und wäre weitaus weniger problematisch als die vorhandene Altdeponie, auf dem der Vorhabenträger die neue Deponie errichten will.

Der Vorhabenträger hat desweiteren in der Öffentlichkeit dargestellt, dass Betriebsstandorte stillgelegt werden. Wir beantragen, dem Vorhabenträger die Prüfung aufzugeben, welche dieser stillgelegten Standorte sich zur Ablagerung der hier angesprochenen Reststoffe eignen. Darüber hinaus ist im letzten Halbjahr in Bochum-Hamme eine neue Werksdeponie für den Vorhabenträger genehmigt worden, die bei der Bedarfskalkulation berücksichtigt werden muss. Die Entfernung über die Autobahn zwischen Duisburg und Bochum ist in einem zumutbaren Radius.

Petra Schmidt-Niersmann